



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 53 MedienG Inkrafttreten der Stammfassung

MedienG - Mediengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

- 1. (1)Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1982 in Kraft.
- 2. (2)Mit Ablauf des 31. Dezember 1981 treten mit der sich aus Artikel VI ergebenden Einschränkung außer Kraft:
 - 1. 1.das Gesetz betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen Strafgesetzes, RGBl. Nr. 8/1863, soweit es noch in Geltung steht;
 - 2. 2.das Bundesgesetz vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse;
 - 3. 3. die Strafgesetznovelle 1929, BGBl. Nr. 440, soweit sie noch in Geltung steht.
- 3. (3)Eine Verordnung auf Grund des § 43 kann bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

In Kraft seit 01.03.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$